

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,  
b. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7  
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen  
in der Expedition: Johannes-Müller  
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Brobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei  
unentgeltl. Lieferung in's Haus.  
Durch die Rgl. Post vierteljährlich  
22 Rgr. Einzelne Nummern  
1 Rgr.

Nr. 32.

Freitag, den 1. Februar

1861.

Dresden, den 1. Februar.

— Die Zweite Kammer erledigte gestern die §§. 6—21 des neuen Grundstückzusammenlegungsgesetzes. Unter den Registrandeneingängen befand sich ein mit dem Gewerbegesetz im Zusammenhang stehender Gesetzentwurf, Zusätze zum Heimathsgesetz enthaltend.

— Sitzung der II. Kammer am 1. Febr. Vorm. 10 Uhr. Fortgesetzte Berathung des Berichts der I. Deputation über den Entwurf eines neuen Gesetzes, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. 2) Bericht der IV. Deputation, die Petition der Johanne Caroline gesch. Hartmann geb. Schöne in Lohmen betr.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Das Referat über die am 29. Jan. abgehaltene Verhandlung wird in einigen Tagen erfolgen. — Eine fernere Hauptverhandlung fand vorgestern statt. Es überkommt uns jedesmal ein wehmüthiges Gefühl, wenn wir hochbetagte Leute auf der Anklagebank erblicken, die ein ganzes, langes Leben hindurch sich unbescholten gehalten und in der Nähe des Grabes noch entweder durch Uebereilung oder Gesezesunkenntniß oder auch nur irre gehende Liebe zu ihren Angehörigen der strafenden Gerechtigkeit in die Hände gerathen mußten. Ein solcher Fall lag an der Mittwoch vor, wo eine Frau von 68 Jahren wegen Hinterziehung der Hilfsvollstreckung (eines wie Diebstahl oder Betrug zu bestrafenden Verbrechens) sich vor den Schranken der Oeffentlichkeit befand, nämlich die Ehr. Beate verw. Sommer aus Bisdorf. Sie war früher nicht unbemittelt gewesen, aber durch mehrere Prozesse, die sie mit dem Lohnfuhrmann Hiedmann daselbst gehabt, sehr herabgekommen. Derselbe hatte sie nämlich wegen einer rückständigen Rechnung für geleistete Fuhrn im Betrage von 109 Thlrn. im Jahre 1853 verklagt. Sie behauptete nun, daß H. ihr versprochen habe, diese Fuhrn umsonst zu thun, da sie aber den Beweis dafür nicht beizubringen vermochte, wurde sie in 2 Instanzen zu Zahlung der inmittelst auf 178 Thlr. 11 Rgr. 8 Pf. gestiegenen Schuld verurtheilt. Unterdeß war auch sie gegen Hiedmann klagbar geworden wegen ihm nach und nach geleisteter Darlehne im Gesamtbetrag von 202 Thlrn., da aber dieser ein solches Schuldverhältniß durchaus nicht anerkannte, so legte das Oberappellationsgericht beiden Parteien in einem am 3. März 1859 publicirten Erkenntniß mehrere Eide auf, für deren Ableistung der 10. Juli des genannten Jahres als Termin anberaumt wurde. Hiedmann schwor diese Eide, die alte Sommerin aber nicht, wie sie sagte, weil ihre Tochter dies nicht zugegeben habe. Bei dem vorgeblichen Zahlungsunvermögen derselben veranlaßte nun Hiedmann nicht nur die Auspfändung in ihr Mobiliar, sondern ließ auch, da dieselbe nur einen Reinertrag von 16 Thlr. 15

Rgr. abwarf, den Rest hypothekarisch auf das seiner Gegnerin eigenthümlich gehörige Haus in Bisdorf eintragen. Da aber außer mehreren anderen Posten schon am 11. April 1859 für von ihrer Tochter, der verheh. Schönberg, ihr geleistete Darlehne nach Höhe von 300 Thlr. und 100 Thlr. Mitgift eine Summe von 400 Thlr. auf das bloß auf 405 Thlr. gerichtlich gewürderte Haus eingetragen war, so lag zu Tage, daß im Fall einer zu beantragenden Versteigerung für Hiedmann nichts ausfallen konnte. Nun aber hatte die Sommer bei einem gewissen Hütter in Bisdorf eine Schuldforderung von 500 Thlr., und da sich Hiedmann nunmehr an dieses Object zu halten gedacht, ergab sich, daß die Sommer jene 500 Thlr. am 10. Juli 1859 (also 8 Tage nach dem obenerwähnten Schwörungstermine), einem Zeitpunkte, wo die fraglichen Erkenntnisse bereits rechtskräftig waren und die verhängte Exekution ein so geringfügiges Ergebnis geliefert hatte, ihrer anderen Tochter, der verw. Gärtner, mit 100 Thlr. als Mitgift und mit 400 Thlr. unter der Bedingung geschenkt hatte, damit dieselbe sie bis zu ihrem Ende in Kost und Pflege behalte. Da man aber bekanntlich nichts zu verschenken hat, so lange rechtskräftig gewordene Forderungen an dritte Personen unbezahlt geblieben sind, so wurde die Untersuchung wegen Hinterziehung der Hilfsvollstreckung gegen sie eingeleitet, weil die Absicht vorlag, daß Hiedmann um sein Geld hatte gebracht werden sollen. Herr Adv. Fränzel, der die Vertheidigung in dieser Sache übernommen hatte, bot in seiner Schutzrede zwar seine ganze Beredsamkeit auf, um die alte, beinahe unzurechnungsfähige und durch fremden Einfluß geleitete Frau der Schwere des Gesetzes zu entziehen; aber das Recht ist unbeugsam, und so muß die 68-jährige Mutter dem Ausspruche des Gerichts zufolge noch 1 Jahr ins Arbeitshaus wandern, wenn ihr nicht an höchster Stelle seiner Zeit die zu erbittende Gnade zu Theil wird. — Um mehreren an die Redaction ergangenen Anfragen zu begegnen, wird nachträglich bemerkt, daß die in voriger Woche in einem Referate über die am 21. Jan. abgehaltene öffentliche Gerichtsverhandlung nur andeutungsweise gegebene Notiz über die den Herren Vogel und Kaiser auferlegte Geldbuße bei Ersterem 455 Thlr., bei dem Anderen 30 Thlr. betrug.

— Wenn es wohl zu den frohesten Lebensereignissen zu zählen ist, Männer, welche den Bund der Freundschaft in schöner Jugendzeit auf einer Schule schlossen, an welche das Herz mit tausend Nesten hängt, vereint zu sehen, so gehört der Abend des 29. Jan. d. J. zu einem der frohesten und genußreichsten, welcher das Leben zu erheitern und zu verschönern vermag. Den freundlichen Gedanken, einige solcher in Dresden anwesende Schul- und Jugendfreunde um sich bei einem Gastmahl zu vereinen, wußte der in Dresden lebende